

Mieterstrom: Energiewende im Mehrfamilienhaus

Installationstechnische
Voraussetzungen zur Nutzung
von Mieterstrom-Modellen



47

Selbst erzeugten Strom an die Mieter verkaufen – darum geht es im Kern bei den sogenannten Mieterstrom-Modellen, mit denen sich Wohnungsunternehmen und Besitzer von Mehrfamilienhäusern an der Energiewende beteiligen können.

Dabei können Vermieter und Mieter gleichermaßen profitieren. Je nach Modell erfordert die Verteilung und Abrechnung des regenerativ erzeugten Stroms spezifisch ausgelegte Installationskonzepte.

Der vorliegende Hager Tipp stellt exemplarisch vier typische Anwendungsfälle von Mieterstrom-Modellen vor und beleuchtet die allgemeinen Hintergründe.



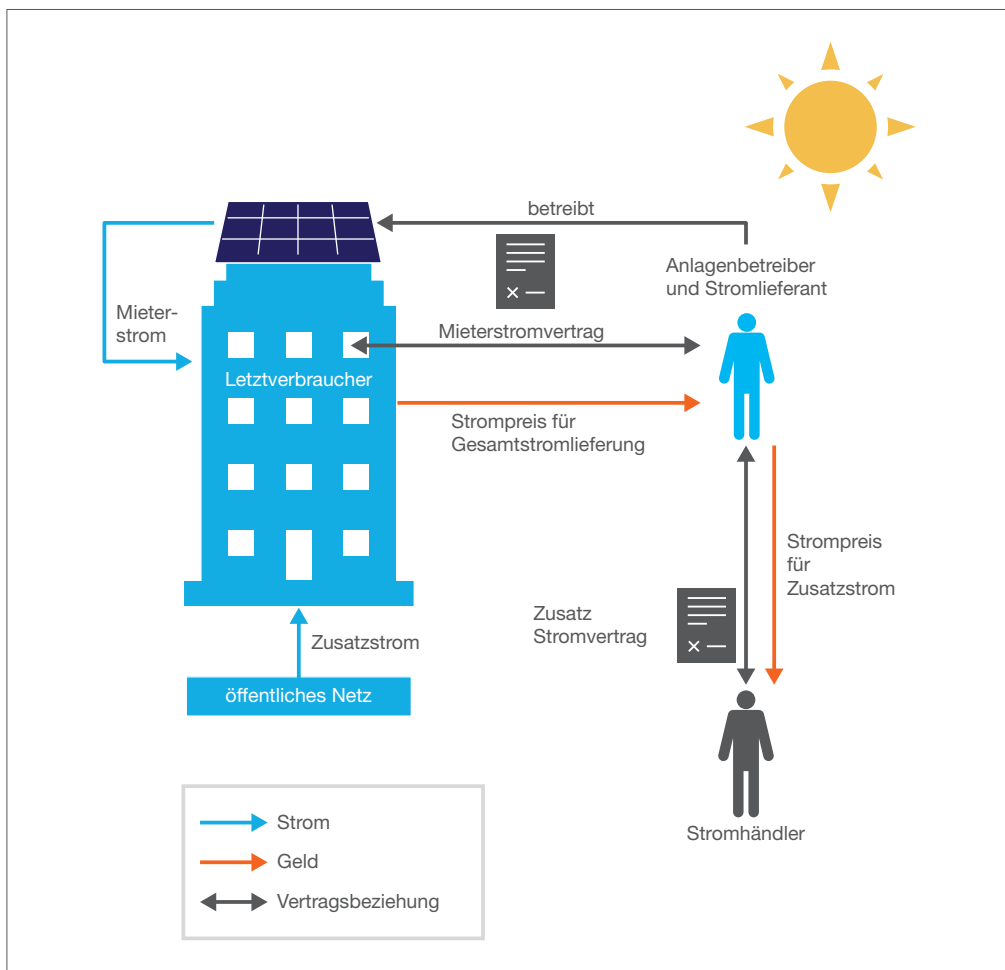
Konzept des Mieterstroms

Mieterstrom bezeichnet laut dem Bundeswirtschaftsministerium Strom, „der von Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und von dort direkt, das heißt ohne Netzdurchleitung, an Letztverbraucher in diesem Gebäude oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert und verbraucht wird“.

Zwar entgeht dem Eigentümer bei dem Modell die EEG-Einspeisevergütung, wenn er „seinen“ Strom direkt an die Mieter abgibt. Im Gegenzug fördert die Bundesregierung den erzeugten und innerhalb Mieterstromanlage verbrauchten Strom mit einem Mieterstromzuschlag. Dabei entfallen für jede nicht eingespeiste kWh verschiedene Steuern und Abgaben.

Vorteil für den Eigentümer: Er kann mit einer Mieterstrom-Photovoltaik-Anlage den Wert seiner Immobilie steigern, die Nebenkosten senken und einen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz leisten. Künftig sollen Wohnungsunternehmen Einkünfte durch die Produktion und Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien und durch den Betrieb von Ladestationen für Elektroautos erzielen können, ohne dass ihre Mieterträge mit Gewerbesteuer belastet werden.

Vorteil für den Mieter: Der Strompreis für den geförderten Mieterstrom liegt dauerhaft mindestens zehn Prozent unter dem Tarif des Grundversorgers.



Hinweis:

Das Verhältnis zwischen „Mieterstrom“ aus der Erzeugungsanlage und dem Zusatzstrom ist zu beachten hinsichtlich der Rentabilität! Die maximale Vertragsbindungsfrist beträgt 2 Jahre.

Bedingungen für den Mieterstrom

Voraussetzung für die Umsetzung eines Mieterstrom-Modells und den Erhalt des Mieterstromzuschlags ist das Vorhandensein einer PV-Anlage auf, an oder in einem Wohngebäude mit einer installierten Leistung bis zu einem Megawatt, die bei der Bundesnetzagentur registriert ist. Zudem muss dieser Strom an Letztverbraucher in diesem Gebäude oder im selben Quartier geliefert und verbraucht werden.

Weitere Umfeldbedingungen

Derjenige (auch eine natürliche Person), der eine Anlage zur Stromerzeugung betreibt und den darin erzeugten Strom an Dritte liefert, ist ein Energie- bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Damit sind verschiedene energierechtliche Pflichten (insbesondere Vertragsgestaltung, Rechnungsgestaltung, Stromkennzeichnung, Registrierungs- und Mitteilungspflichten) verbunden. Der dafür erforderliche Aufwand ist in die Berechnung des Mieterstromzuschlags eingepreist.

Das EEG legt die Höhe der Mieterstromzuschläge fest

Für Anlagen, die ab 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, gelten folgende Mieterstromzuschläge:

- 10 kW = 2,67 ct/kWh,
- 40 kW = 2,48 ct/kWh,
- 1 MW = 1,67 ct/kWh.

Der Mieterstromzuschlag ist deutlich niedriger als die Einspeisevergütung, denn der Mieterstromanbieter erhält nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch den Erlös aus dem Verkauf des Mieterstroms.

Die Vergütung einer Solaranlage berechnet sich anteilig anhand der Vergütung der im EEG festgelegten unterschiedlichen Leistungsklassen.

Der Strom darf dazu nicht durch das Netz der allgemeinen Versorgung geleitet werden. Das Mieterstromkonzept gilt gleichermaßen für Wohn-, Nicht- sowie für Mischgebäude.

Hinweis:

Die Messstellenverantwortung ist mit dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen!

Darüber hinaus sind gegebenenfalls steuerrechtliche Regelungen zu beachten.

Der Mieterstromvertrag muss die umfassende Versorgung des Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann (beispielsweise wenn die Sonne nicht scheint). Dieser Zusatzstrom wird über den Netzanschlusspunkt dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommen.

So hat beispielsweise eine 40-kW-Anlage aktuell (Januar 2021) für die eingespeiste Strommenge einen Vergütungsanspruch von 11,83 Cent/Kilowattstunde. Der Anlagenteil bis 10 Kilowatt geht mit 25 Prozent, der Anlagenteil über 10 Kilowatt bis 40 Kilowatt mit 75 Prozent in die Vergütungsberechnung mit ein: $0,25 \times 13,4 \text{ Cent/Kilowattstunde} + 0,75 \times 11,3 \text{ Cent/Kilowattstunde} = 11,83 \text{ Cent/Kilowattstunde}$ (gerundet). Der Mieterstromzuschlag einer 40-Kilowatt-Anlage wird auf die gleiche Weise berechnet. Der Anlagenteil bis 10 Kilowatt geht mit 25 Prozent, der Anlagenteil über 10 Kilowatt bis 40-Kilowatt mit 75 Prozent in die Vergütungsberechnung mit ein.

Im Januar 2023 gilt: $0,25 \times 2,67 \text{ Cent/Kilowattstunde} + 0,75 \times 2,48 \text{ Cent/Kilowattstunde} = 2,53 \text{ Cent/Kilowattstunde}$ (gerundet).

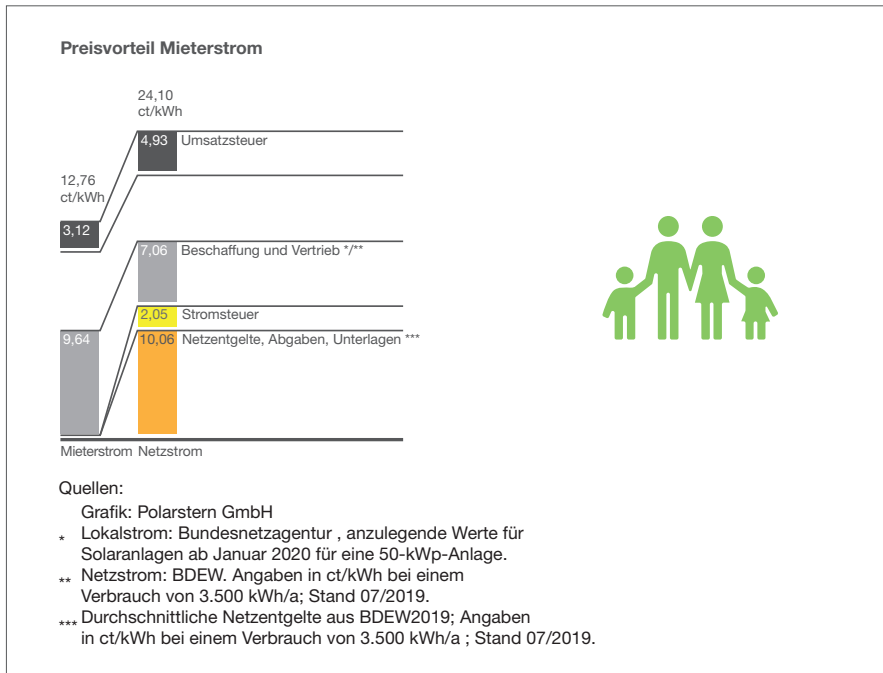
Den Zuschlag erhält der Anlagenbetreiber, wobei der Vermieter die Anlage selbst betreiben oder einen Dritten beauftragen kann.

Strompreisgestaltung

Der im Mieterstromvertrag vereinbarte Strompreis setzt sich aus dem Mieterstrompreis und dem Preis für den Zusatzstrom zusammen. Der vereinbarte Strompreis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs nicht übersteigen (§ 42a Absatz 4 EnWG). Mit dem EEG2023 ist die EEG-Umlage entfallen.

Hinweis:

Die Preisbegrenzung auf 90 % des Grundversorgungstarifs gilt nur für Wohnraum, nicht für Gewerberäume (§ 42 Abs. 4 EnWG)



Hinweis:

Für den Mieterstrom **entfallen Kostenbestandteile:** Netzentgelte, Stromsteuer und Konzessionsabgabe

Weitere Mieterstrom-Varianten ohne Mieterstromzuschlag:

Neben einer PV-Anlage können auch KWK-Anlagen oder BHKW-Anlagen als Erzeugungsanlagen betrieben werden. In diesen Fällen unterliegt die Preisgestaltung keinen gesetzlichen Vorschriften und die Reststrommenge muss nicht durch den Mieterstrom-Anbieter geliefert werden. Zu beachten ist, dass bei Einsatz mehrerer Erzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Primärenergieträgern diese separat zumessen sind.

Bei dem Betrieb von Mieterstromanlagen können verschiedene Modelle unterschieden werden:

- a. **Enabling-Modell:** In diesem Modell finanziert und betreibt der Eigentümer selbst die Stromerzeugungsanlagen.
- b. **Contracting-Modell:** In diesem Modell finanziert und betreibt ein externer Dienstleister (ein sogenannter Contractor) die Stromerzeugungsanlagen.
- c. **Tochterunternehmens-Modell:** Ein Wohnungsunternehmen vermietet die Photovoltaikanlage an seine Tochtergesellschaft und erhält hierfür eine Vergütung. Das Tochterunternehmen betreibt die Photovoltaikanlage.
- d. **Energiegenossenschaftsmodell:** In diesem Modell gründen die ansässigen Mieter und ggf. Dritte eine Energiegenossenschaft beziehungsweise eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Diese finanziert und betreibt die Erzeugungsanlage.

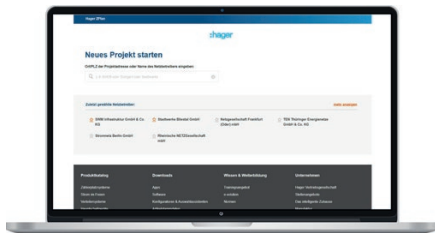
Wichtige Akteure

Anlagenbetreiber: wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom nutzt.

Letztverbraucher: jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht.

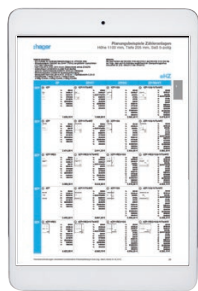
Contractor: externer Dienstleister.

Unsere digitalen Angebote



Hager ZPlan Zielgenau planen

Die Planungssoftware ZPlan hilft Ihnen bei der individuellen und normgerechten Konfiguration von Zählerhauptverteilungen. Hier finden Sie alle Komponenten und Informationen für den Bau zukunftsweisender Zählerplätze nach den Vorgaben Ihrer regionalen TAB. hager.de/ZPlan



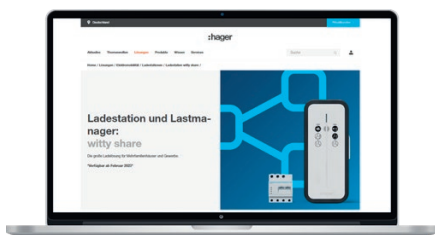
Zählerplatzlisten für unterwegs

Unsere bewährten Zählerplatzlisten helfen Ihnen ganz einfach, Komplettschränke und Komplettfelder nach regionalen Vorgaben zu finden – schnell und zuverlässig anhand von Planungsbeispielen und immer aktuell auf hager.de/ZPL



Technikzentrale 4.0 Einfach, sicher und effizient

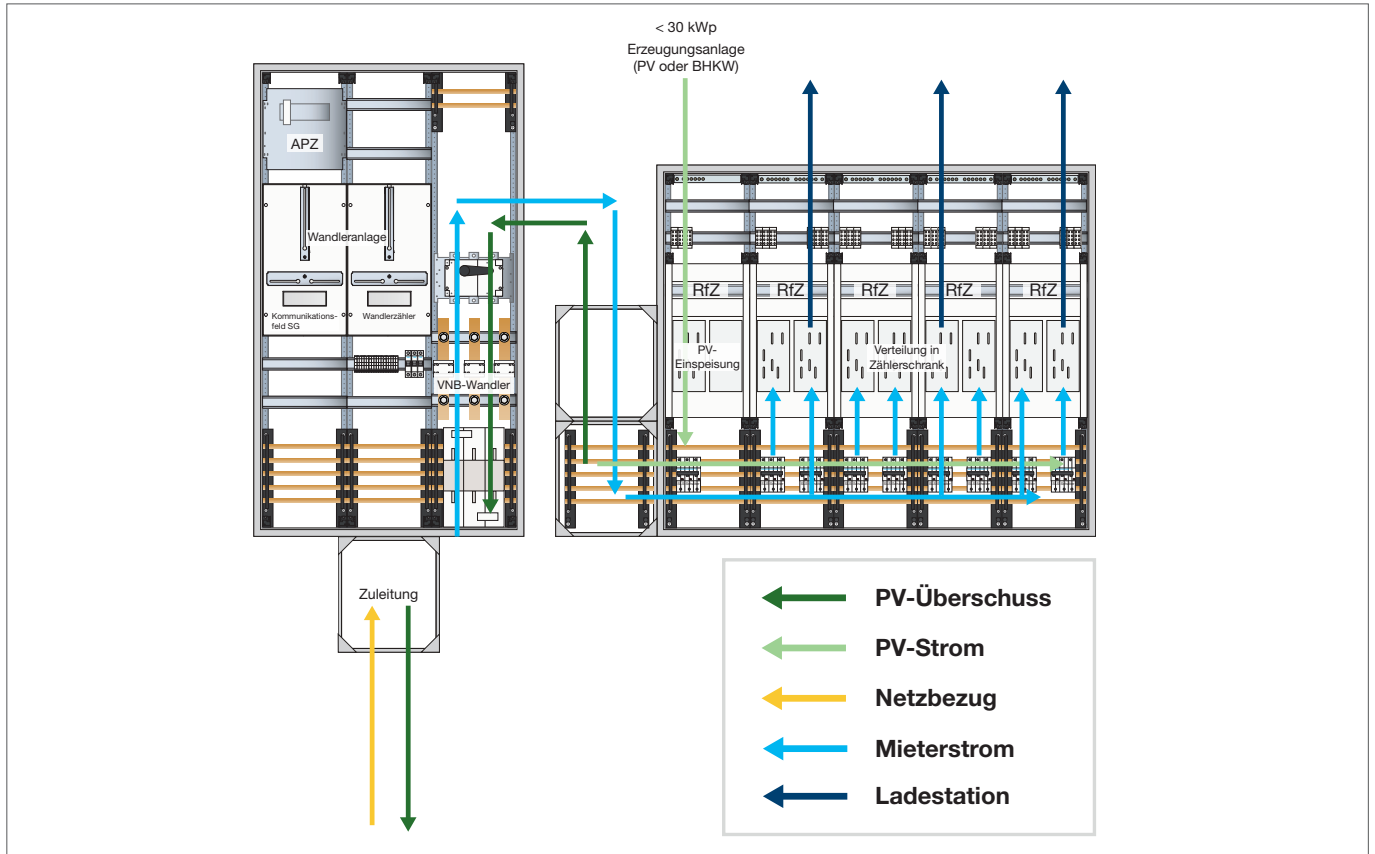
Alles zur Technikzentrale 4.0 und jede Menge Praxistipps finden Sie in der Broschüre „Der Anschluss an die digitale Zukunft“. hager.de/technikzentrale



Ladeinfrastruktur witty share und Lastmanager

Für die Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern und im Gewerbe eignet sich unsere Ladestation witty share perfekt. Bis zu 20 Wallboxen können mit statischem oder dynamischen Lastmanagement betrieben werden, ohne einen Hausanschluss zu überlasten. hager.de/witty-share

Beispiel 1: Direkteinspeisung von PV-Strom in die Kundenanlage/Netzbezug über VNB-Wandleranlage



Bei diesem Modell geschieht die abrechnungsrelevante Hauptmessung des Netzbetreibers beziehungsweise Hauptlieferanten in einer Wandleranlage. Hier wird die Summe aller Bezüge der Mieter (= Zusatzstrom) erfasst. Für den Bau der Wandleranlage sind die TAB Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

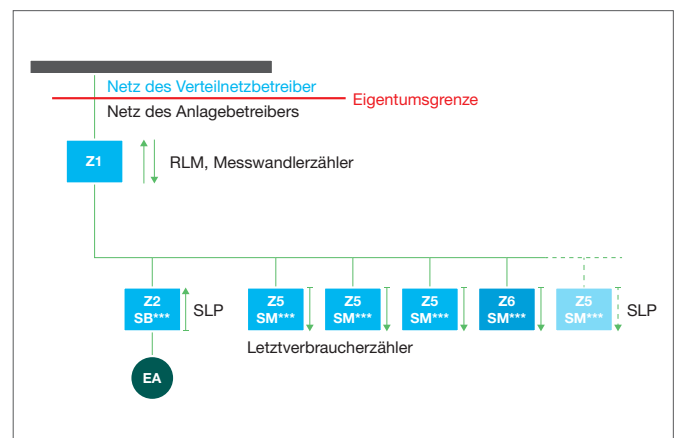
Die Kundenanlage ist in einem Zählerschrank untergebracht. Hier erfolgt die Untermessung mittels eHZ pro Kundenanlage. Bei Teilnahme am Mieterstrom-Modell werden die Messpunkte als Untermessung abgerechnet; bei Nicht-Teilnahme werden die Messpunkte abrechnungsrelevant gegenüber dem VNB. Dazu wird der Messwert bilanziert und aus der PV-Nutzung herausgerechnet.

Möchte ein Mieter nachträglich am Modell teilnehmen oder seine Teilnahme beenden, wird dies mit Hilfe von nachgelagerten Abrechnungssystemen umgesetzt. Die Untermessungen können durch das Stadtwerk oder einen gesonderten Abrechnungsdienstleister stattfinden. In diesem Fall ist ein Energiezähler eines Messstellenbetreibers zu installieren und die Kundenanlage ist nach der AR4100 und der gültigen TAB auszubauen.

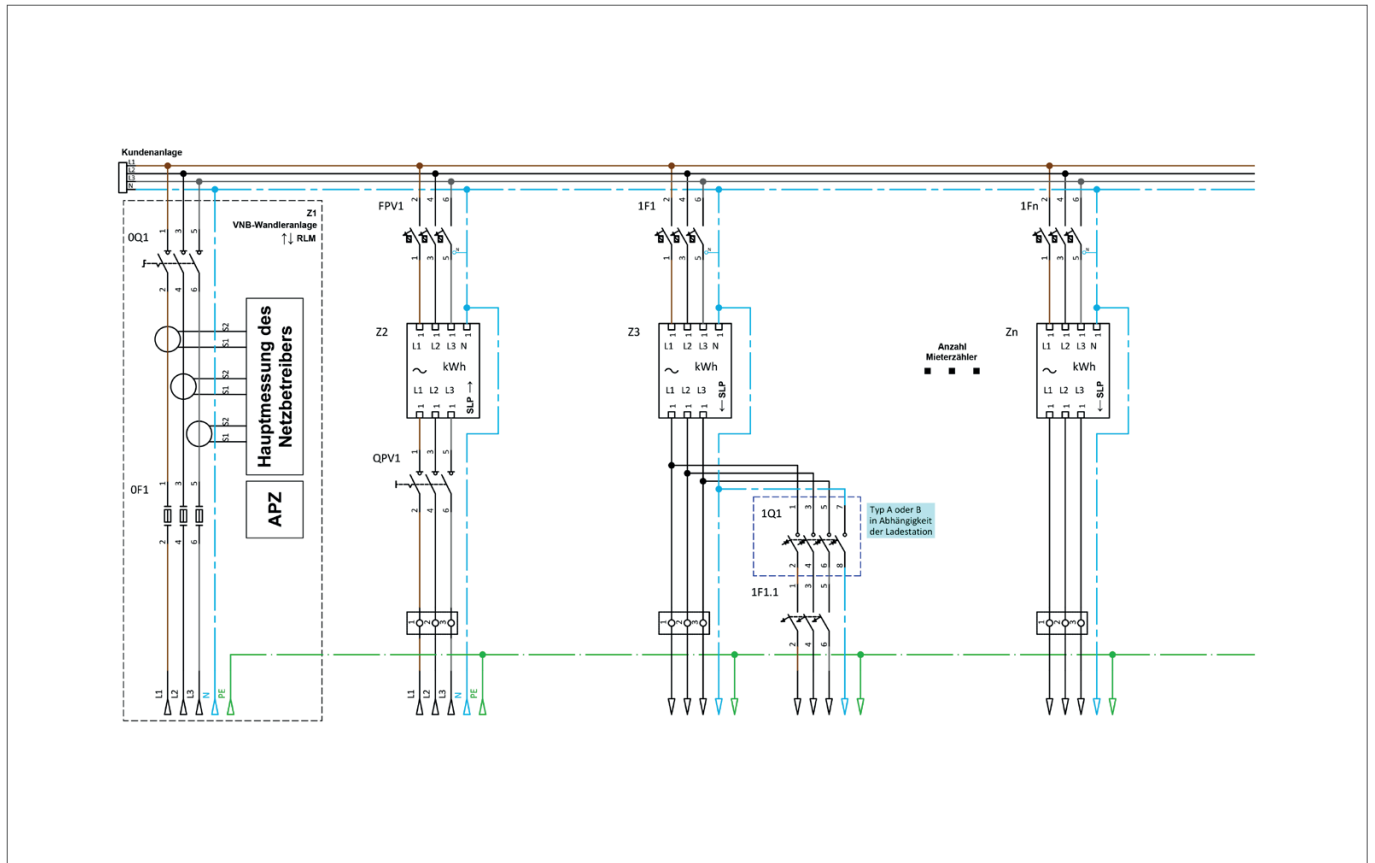
Eigenversorgung einer Mieterstromgemeinschaft MI01

(EEG- oder KWKG-Anlage)

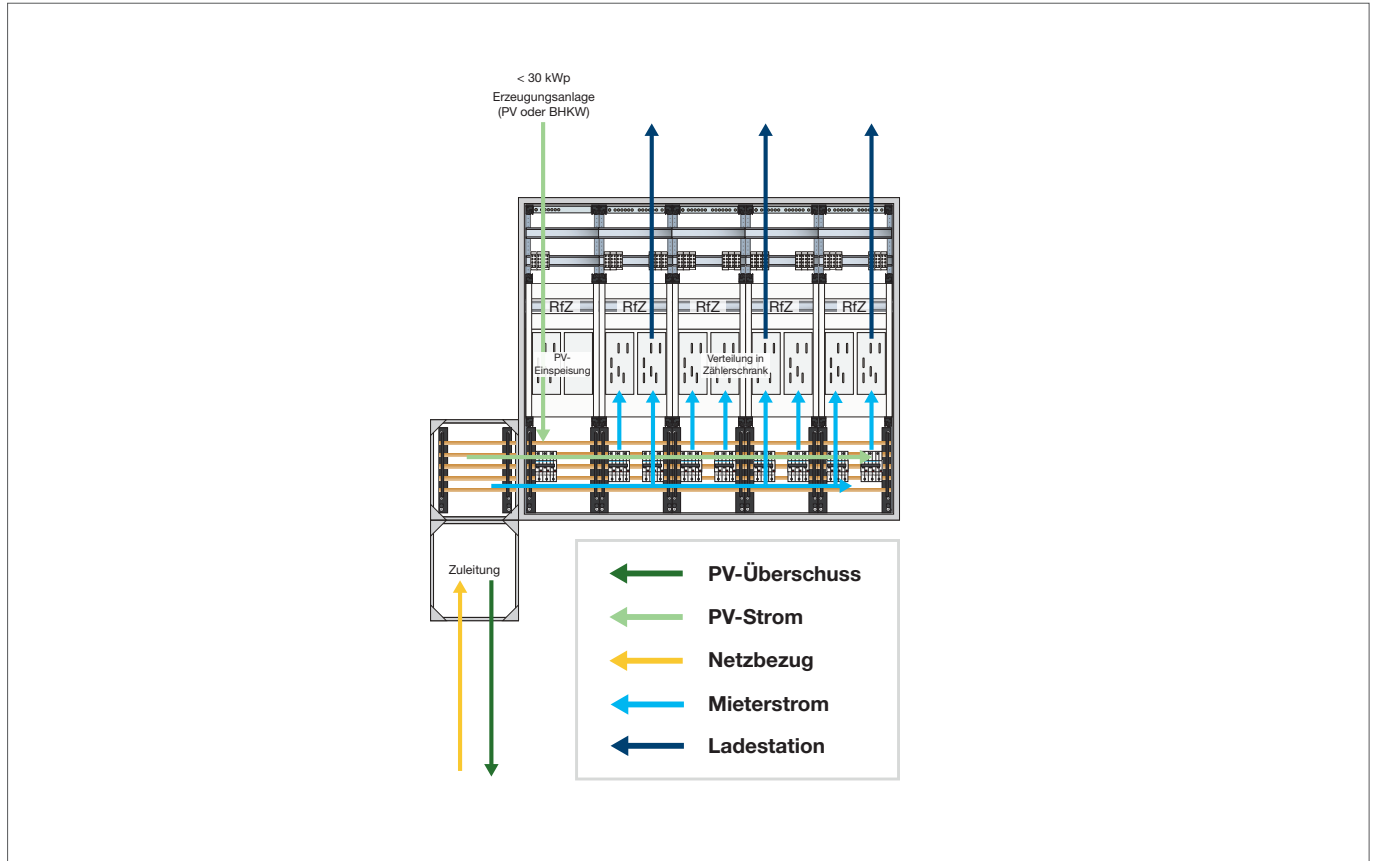
- Z1: Zähler für Bezug und Lieferung (nur als RLM-Messung)
- Z2: Zähler für Erzeugung/Lieferung mit Rücklaufsperr
- Z5: Zähler des Anlagenbetreibers/Contractors
- Z6: Zähler (Letztverbraucher)



Fallbeispiel 1: Hauptstromplan



Beispiel 2: Direkteinspeisung von PV-Strom in die Kundenanlage/Netzbezug als virtuelles Summenzählermodell



Bei diesem Modell ist keine abrechnungsrelevante Hauptmessung des Netzbetreibers beziehungsweise Hauptlieferanten notwendig. Die Kundenanlage ist in einem Zählerschrank untergebracht. Hier erfolgt die Messung mittels eHZ pro Kundenanlage. Dabei wird die Summe aller Bezüge der Mieter (= Zusatzstrom) Innerhalb der Zähleranlage erfasst und bilanziell addiert. Der physisch gemessene Summenwert der überlagerten Wandleranlage beim klassischen Mieterstrom wird beim virtuellen Summenzählermodell durch eine Addition der „Untermessungen“ ersetzt. Alle Messpunkte in der Zähleranlage sind TAB-konform aufzubauen. Voraussetzung ist, dass alle Zähler der Mieterstromteilnehmer:innen und der PV-Erzeugungszähler als RLM-Zähler oder intelligente Messsysteme (iMSys) ausgestattet sind. Es wird auf Basis der viertelstündlichen Messwerte der Mieterstromteilnehmer:innen ein Lokationsbündel mit einem virtuellen Summenlastgang gebildet.

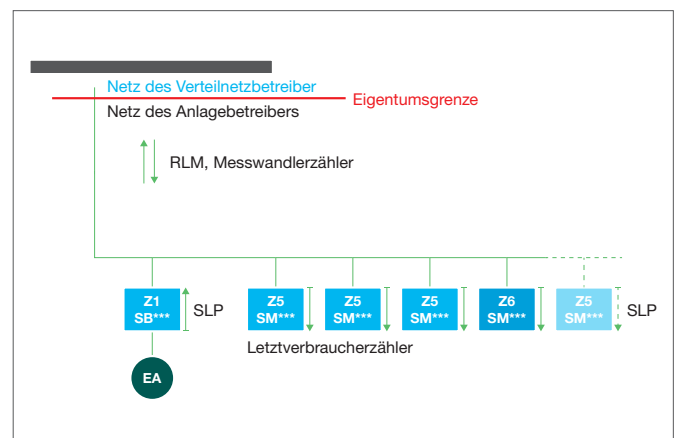
In diesem Modell lassen sich die Verbräuche der einzelnen Teilnehmer:innen präzise voneinander abgrenzen. Der Verbrauch der Nicht-Teilnehmer:innen muss nicht aufwändig anhand von SLP aus der Bilanz herausgerechnet werden, da dieser zu keinem Zeitpunkt von einem Zähler innerhalb des Lokationsbündels gemessen wird.

Möchte ein Mieter nachträglich am Modell teilnehmen oder seine Teilnahme beenden, wird dies mit Hilfe von nachgelagerten Abrechnungssystemen umgesetzt, eine Anpassung der Kundenanlage ist dabei nicht notwendig.

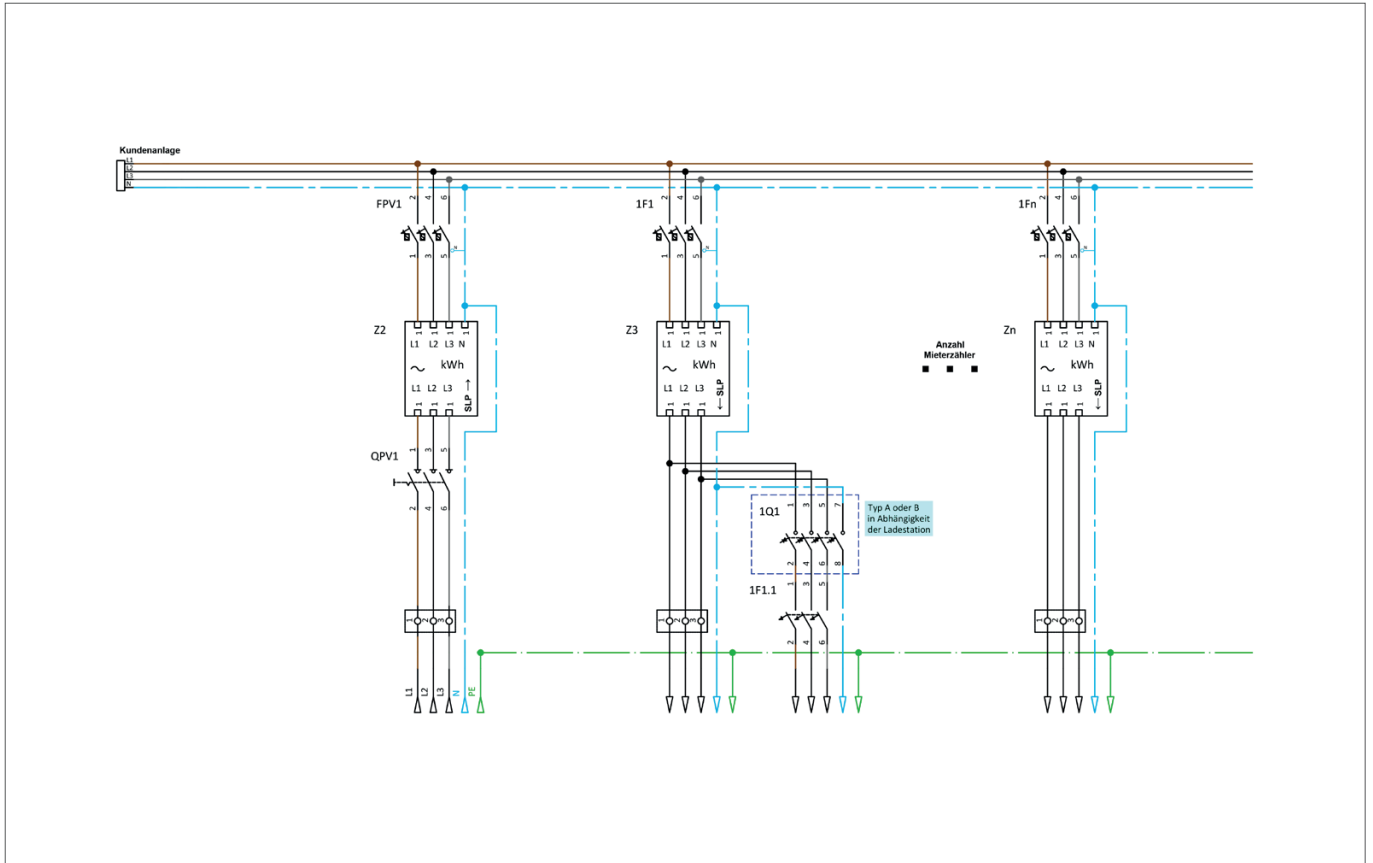
Eigenversorgung einer Mieterstromgemeinschaft MI01

(EEG- oder KWKG-Anlage)

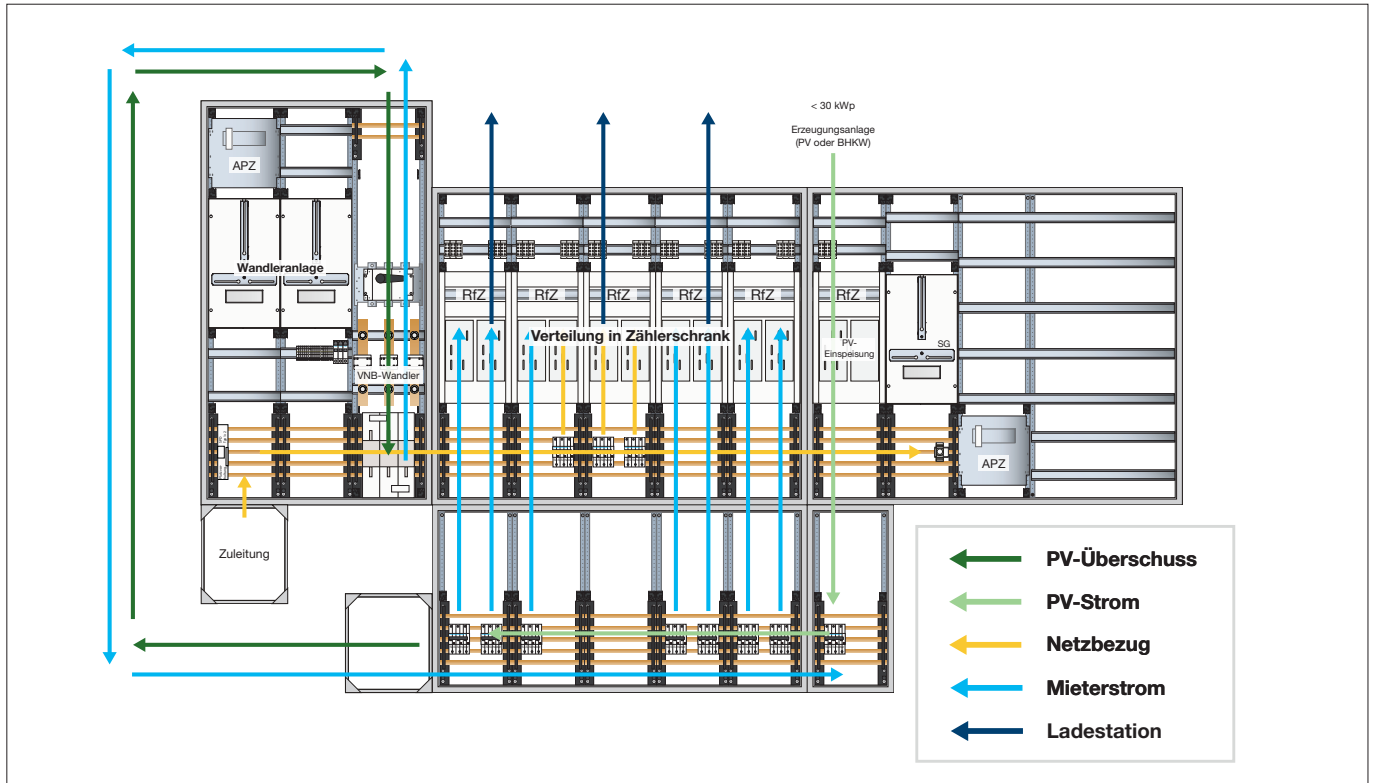
- Z1: Zähler für Erzeugung/Lieferung mit Rücklaufsperr
- Z5: Zähler des Anlagenbetreibers/Contractors
- Z6: Zähler (Letztverbraucher)



Fallbeispiel 2: Hauptstromplan



Beispiel 3: Wandermessung für Teilnehmer am Mieterstrom-Modell mit Ladestation über Haushaltszähler



Auch bei diesem Modell erfolgt die abrechnungsrelevante Hauptmessung des Netzbetreibers beziehungsweise Hauptlieferanten in einer Wandleranlage. Hier wird wie im obigen Beispiel die Summe aller Bezüge der Mieter erfasst. Über diesen Schrank erfolgt auch die Einspeisung des überschüssigen PV-Stroms ins Netz. Für den Bau der Wandleranlage sind die TAB-Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers zu beachten. Die Wandermessung ist mit dem oberen Sammelschienensystem verbunden, da hier die Mehrheit der Mieter angeschlossen wird. Eine weitere Verbindung geht von der Wandleranlage auf das untere Sammelschienensystem.

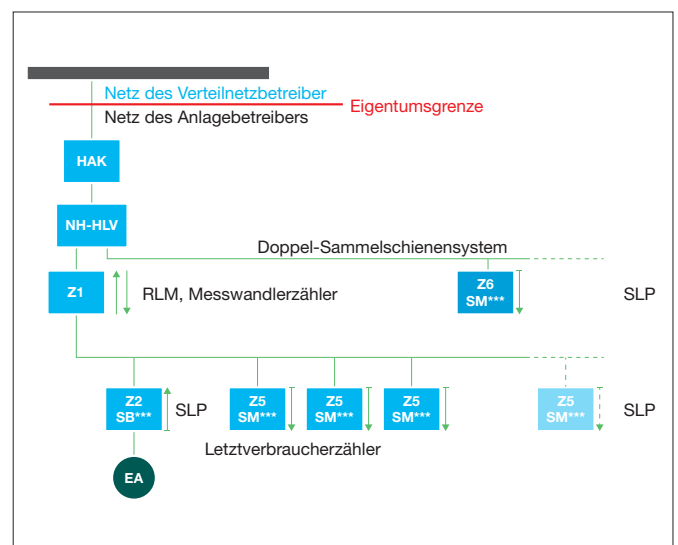
Der PV-Strom wird über eine Messeinrichtung im Zählerschrank in die Anlage eingespeist. Die Untermessung pro Kundenanlage mittels eHZ ist in einem weiteren Zählerschrank untergebracht. Mieter, die am Mieterstrom-Modell teilnehmen, werden über das untere Sammelschienensystem (SaS) angeschlossen.

Da die PV-Anlage ebenfalls auf dieses SaS einspeist, kann dieser Strom zum Eigenverbrauch genutzt werden. Mieter, die nicht am Modell teilnehmen, werden auf das obere SaS angeschlossen, das ausschließlich aus dem Netz gespeist wird. Wenn Mieter nachträglich am Modell teilnehmen möchten oder ihre Teilnahme auflösen, werden sie jeweils auf das andere SaS angeschlossen. Die Untermessungen können von den Stadtwerken oder einem gesonderten Abrechnungsdienstleister übernommen werden.

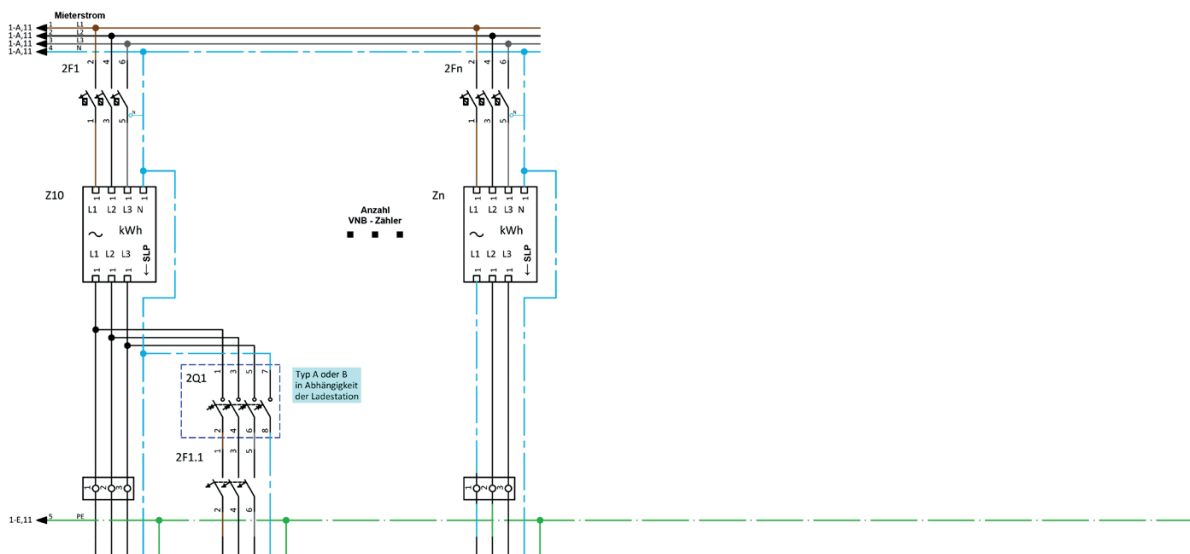
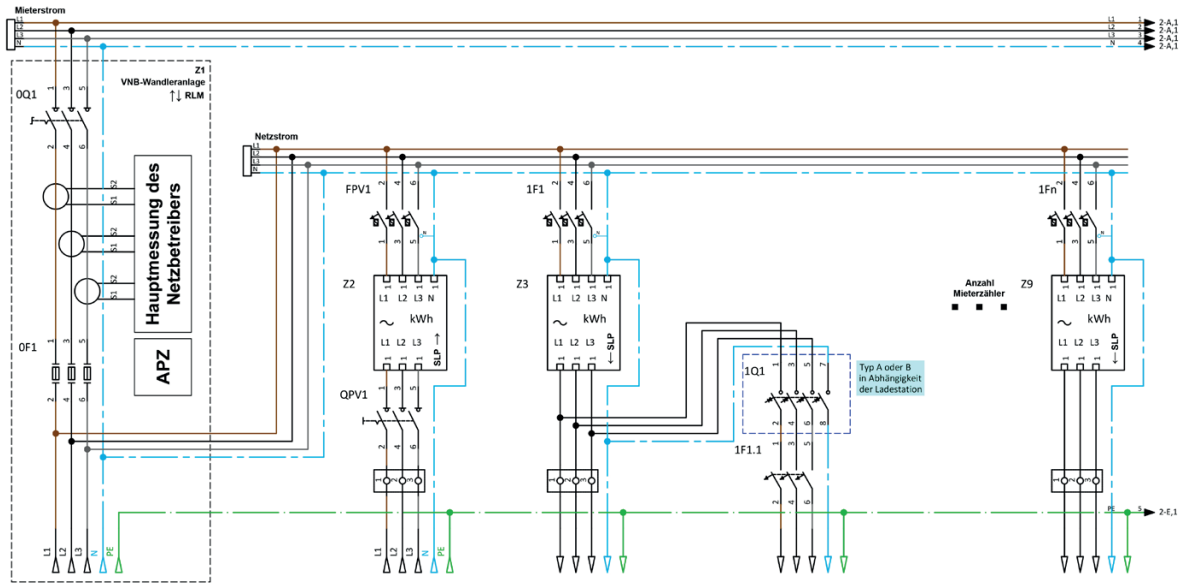
Eigenversorgung einer Mieterstromgemeinschaft MI03

(EEG- oder KWKG-Anlage)

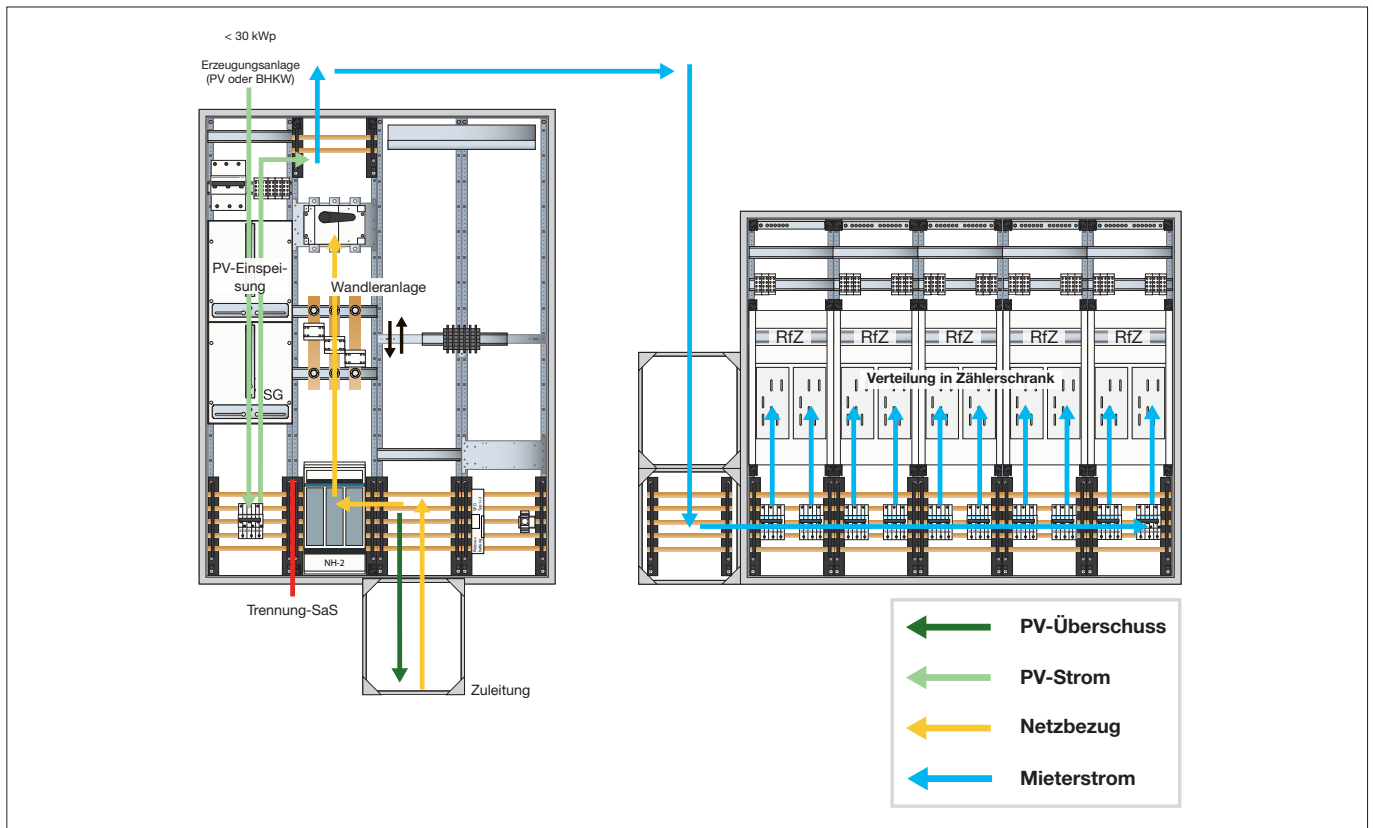
- Z1: Zähler für Bezug und Lieferung (nur als RLM-Messung)
- Z2: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr
- Z5: Zähler des Anlagenbetreibers/Contractors
- Z6: Zähler (Letztverbraucher), keine Teilnahme am Mieterstrom-Modell



Fallbeispiel 3: Hauptstromplan



Beispiel 4: Hauptmessung und PV-Messung in einem Gehäuse

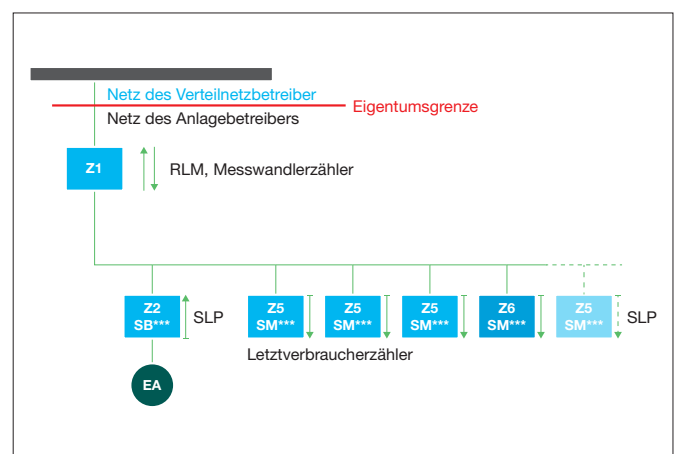


Sollen bestehende Gebäude nachträglich mit Mieterstrom versorgt werden, kann bei diesem Anwendungsbeispiel die vorhandene Zählerplatz-Anlage unberührt bleiben. Das heißt: Mieterstrom-Modelle können ohne Eingriff in die vorhandene Zähleranlage umgesetzt werden. Dazu wird neben der Bestandsanlage eine Wandlerrmessung für den Gesamtbezug errichtet, da mit den Teilnehmern am Mieterstrom-Modell künftig nicht mehr direkt gegenüber dem Lieferanten abgerechnet wird.

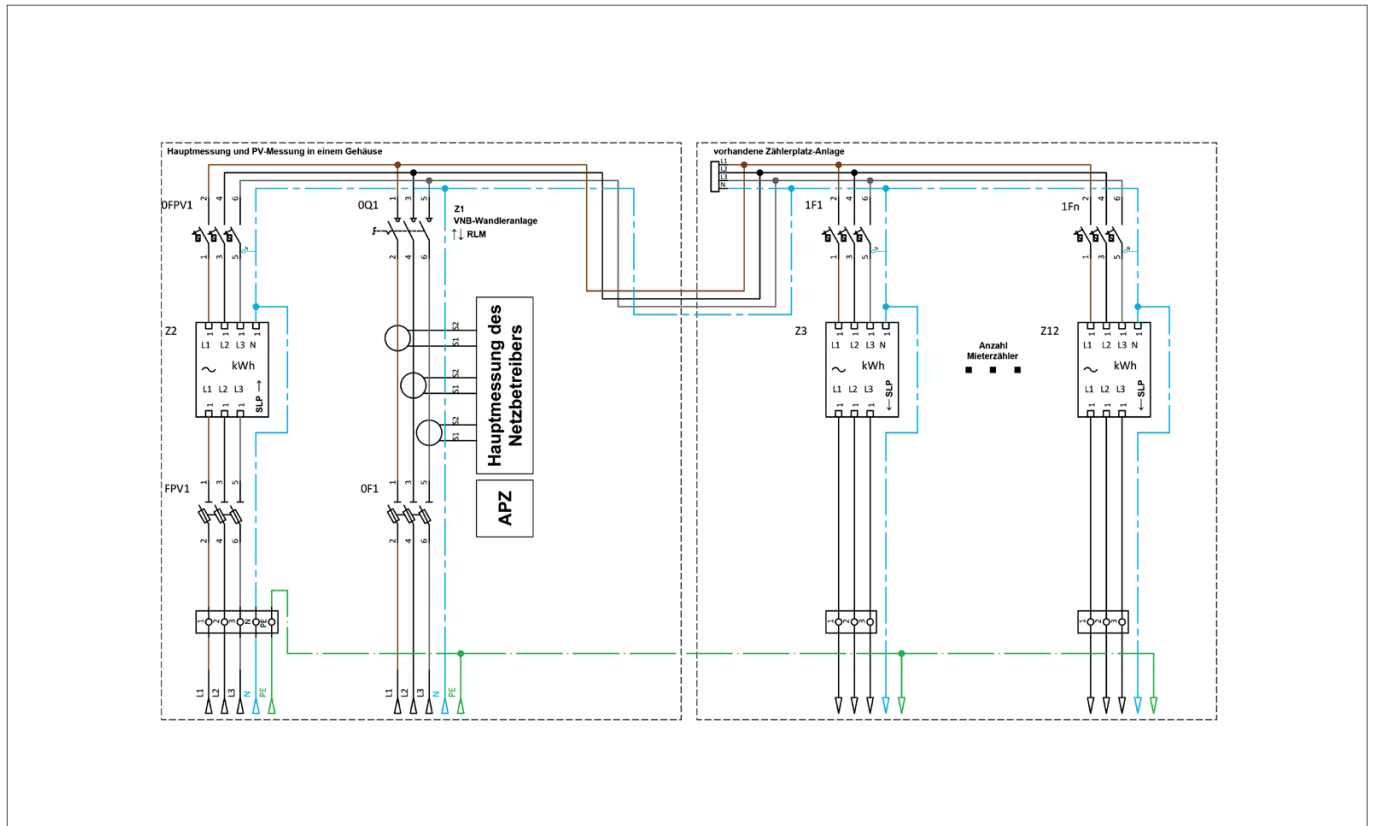
Die PV-Einspeisung wird ebenfalls in dieser Wandleranlage integriert. Auch hier sind für die Wandleranlage die TAB-Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers zu beachten. Die Untermessungen können wie beim vorherigen Modell von den Stadtwerken oder einem gesonderten Abrechnungsdienstleister übernommen werden.

Eigenversorgung einer Mieterstromgemeinschaft MI01 (EEG- oder KWKG-Anlage)

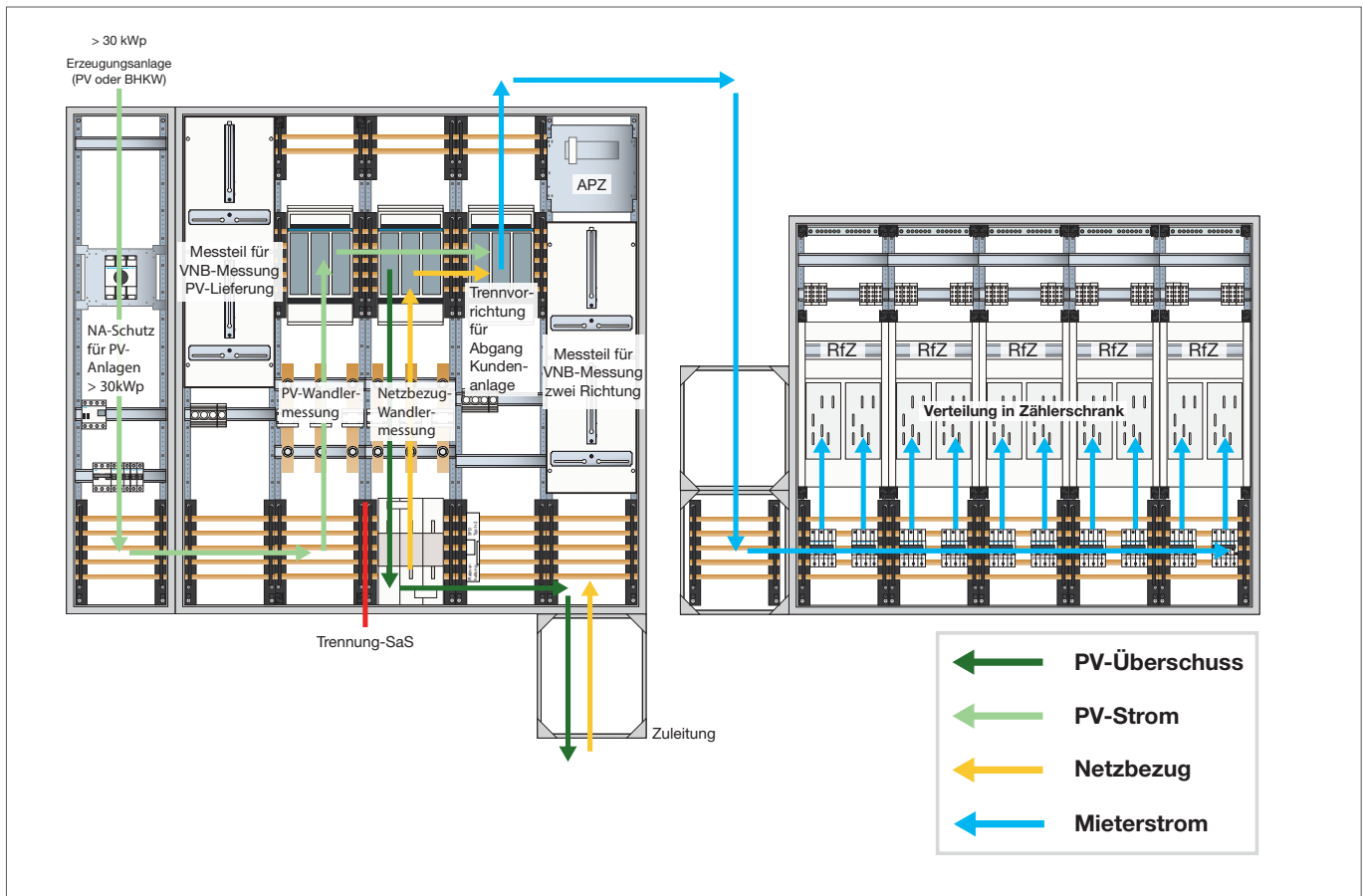
- Z1:** Zähler für Bezug und Lieferung (nur als RLM-Messung)
- Z2:** Zähler für Erzeugung/Lieferung mit Rücklaufsperr
- Z5:** Zähler des Anlagenbetreibers/Contractors
- Z6:** Zähler (Letztverbraucher), keine Teilnahme am Mieterstrom-Modell



Fallbeispiel 4: Hauptstromplan



Beispiel 5: NA-Schutz und Wandlermessung bei PV-Anlagen ab 30 kWp



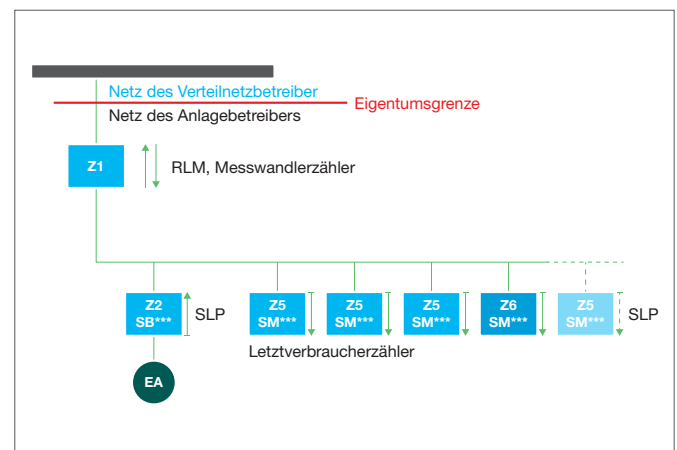
Bei PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kWp ist ein zentraler Netz- und Anlagenschutz nach DIN 4105 gefordert. Dieser ist samt der benötigten Wandlermessung in einer Wandleranlage untergebracht. Auch hier gilt: Für die Wandleranlage sind die TAB-Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers zu beachten. PV-Einspeisung und Netzbezug werden in diesem Gehäuse auf dem SaS zusammengeführt. Die Kundenanlage wird über eine in diesem Schrank untergebrachte Vorrichtung getrennt werden. Auch hier sind die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Der Netzbezug der Kundenanlage wird über eine zweite Wandlermessung realisiert. Für die Wandleranlage sind die TAB-Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

In der Kundenanlage erfolgt die Untermessung pro Kundenanlage über eHZ. Für die Mieter, die am Mieterstrom-Modell teilnehmen, werden die Messpunkte als Untermessung abgerechnet. Bei Nicht-Teilnahme werden die Messpunkte abrechnungsrelevant gegenüber dem Lieferanten. Der Messwert wird dabei bilanziert und aus der PV-Nutzung herausgerechnet. Die Untermessungen können wiederum von den Stadtwerken oder einem gesonderten Abrechnungsdienstleister durchgeführt werden.

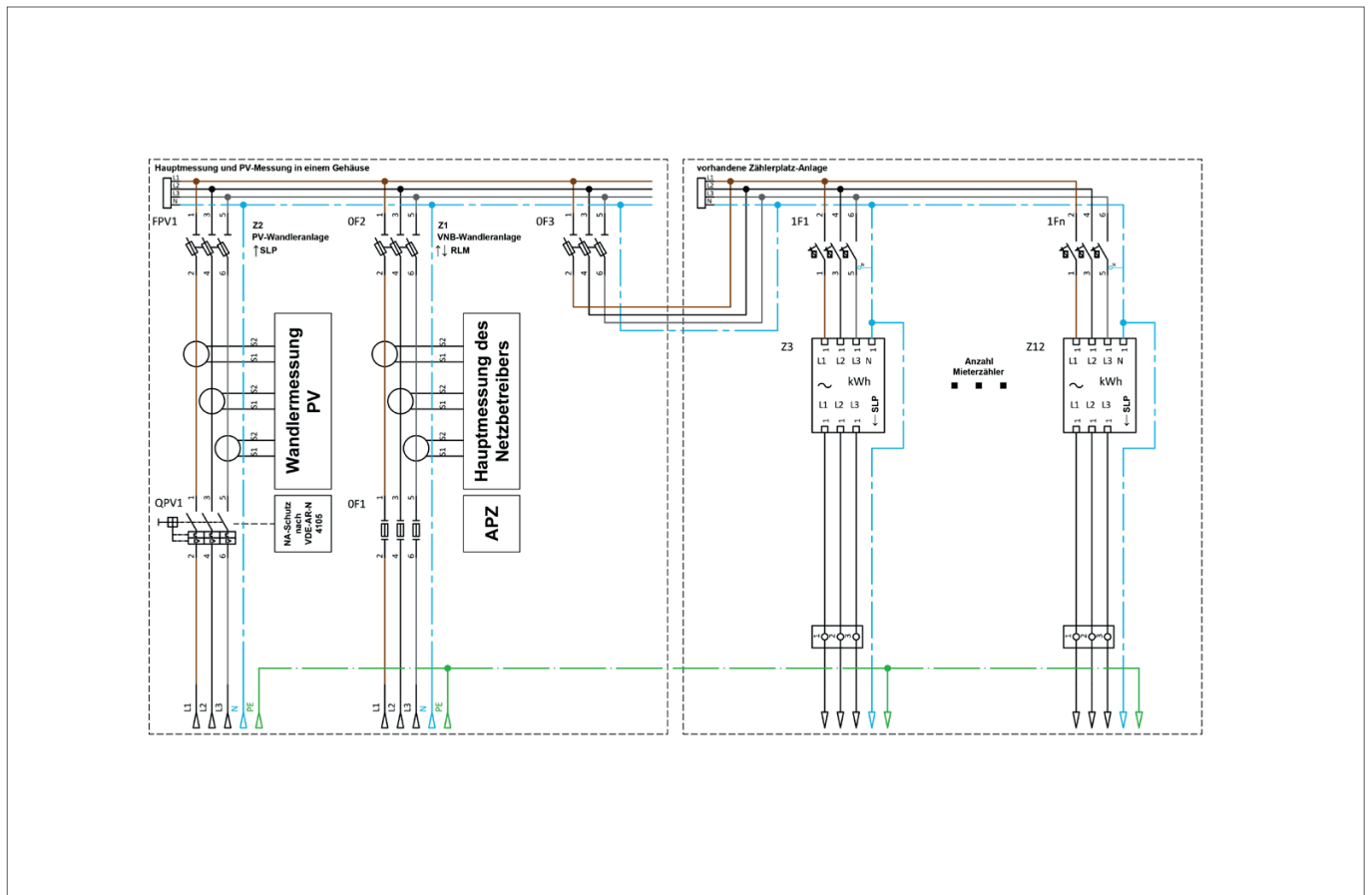
Eigenversorgung einer Mieterstromgemeinschaft MI01

(EEG- oder KWKG-Anlage)

- Z1:** Zähler für Bezug und Lieferung (nur als RLM-Messung)
- Z2:** Zähler für Erzeugung/Lieferung mit Rücklaufsperr
- Z5:** Zähler des Anlagenbetreibers/Contractors
- Z6:** Zähler (Letztverbraucher), keine Teilnahme am Mieterstrom-Modell



Fallbeispiel 5: Hauptstromplan



Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Dieses neue Modell soll eine bürokratiearme gemeinsame Eigenversorgung mit PV-Strom ermöglichen. Die Weitergabe von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes, z.B. an Wohn- und Gewerbemieten oder Wohnungseigentümer, soll von Liefer-

antenpflichten ausgenommen und die Betreiber der PV-Anlage (Gebäudeeigentümer oder Dritte) von der Pflicht zur Reststromlieferung befreit werden.



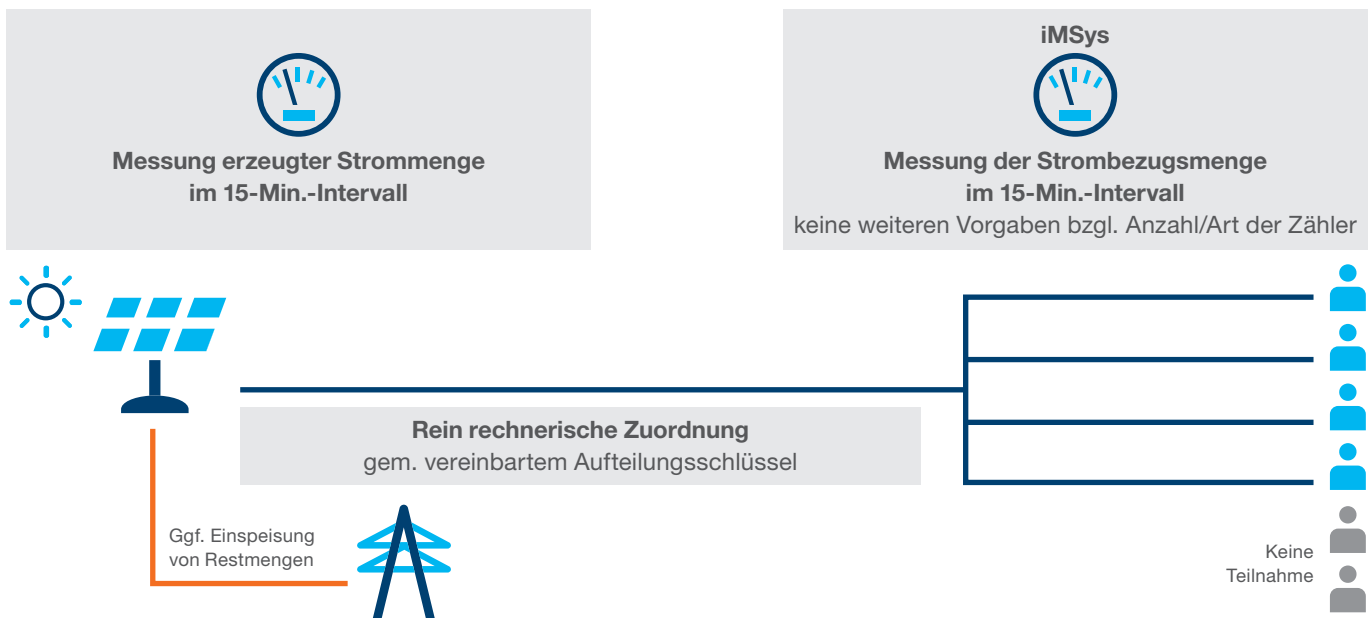
Was ist der Unterschied zum Mieterstrom?

	Mieterstrom	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
Anbieter wird Stromversorger	Ja	Nein, separater Stromversorgungsvertrag läuft weiter
Bürokratischer Aufwand	Hoch	Niedrig
Mieterstromzuschlag gem. EEG	Ja	Nein
Wohngebäude	Ja	Ja
Nichtwohngebäude	Ja	Ja

Im Gegensatz zum Mieterstrommodell wird die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ausschließlich über das virtuelle

Summenzählermodell realisiert. Der technische Aufbau der Zähleranlage erfolgt wie in Beispiel 2 (Seite 8) dargestellt.

Wie erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Messstellenbetreiber?



Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gem. der bestehenden Vorgaben in § 40a und § 40b Abs. 1–4 EnWG, wobei abweichend von § 40b Absatz 1 lediglich die jährliche Abrechnung angeboten werden muss

- Die Ablesewerte des iMSys werden verwendet
- Jährliche Abrechnung
- Monatliche Abrechnungsinformation

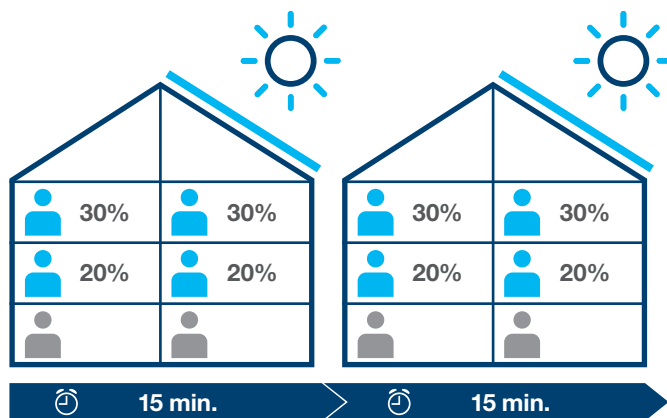
Welche Besonderheiten gibt es bei der Abrechnung?

Das Besondere am Modell: Die Stromverträge der Mieter bleiben, wie sie sind und es steht jedem Mieter frei, den zusätzlichen Energy-Sharing-Vertrag mit dem Vermieter zu schließen – es darf keine Kopplung an den Mietvertrag geben. Am Ende des Jahres zahlt jeder Teilnehmer an den Vermieter für die Kilowattstunden, die vom Dach in die Wohnung geflossen sind. Strom, der nicht vom Dach kam, bezahlt man als Mieter an den gewöhnlichen Stromanbieter. Zur Abrechnung hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, den Tag in ein 15-Minuten-Raster einzuteilen.

Voraussetzung für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung sind daher (digitale) Stromzähler, die in diesem Raster zählen können, also für jeden 15-Minuten-Block notieren, wie viele Kilowattstunden konsumiert wurden. Dafür braucht man ein "intelligentes Messsystem", also eine Kombination aus einem digitalen Stromzähler (moderne Messeinrichtung) und einem Kommunikationsmodul, dem Smart-Meter-Gateway.

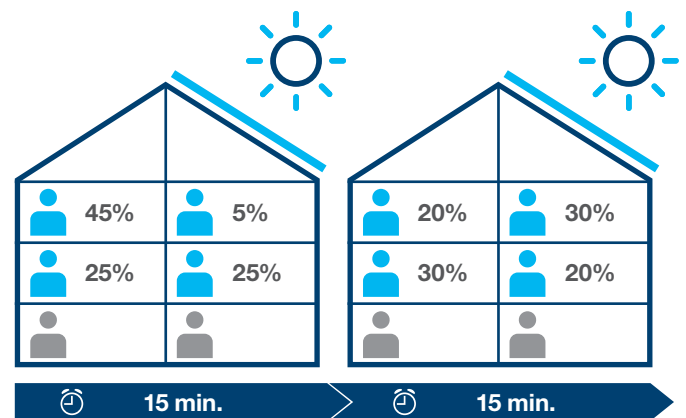
Um Erzeugung und Verbräuche gegeneinander zu verrechnen, braucht man einen Algorithmus, der schrittweise jeden 15-Minuten-Abschnitt verarbeitet. Der arbeitet mit einem Aufteilungsschlüssel, der laut Gesetzentwurf dynamisch oder statisch sein kann.

Statischer Aufteilungsschlüssel



Bestimmter, gleich bleibender Anteil des produzierten Stroms je Beteiligtem

Dynamischer Aufteilungsschlüssel



Verteilung erzeugter Strommenge auf aktuell verbrauchende Beteiligte (wenn Strombezugsmenge > Erzeugung: Zuteilung i. d. R. anteilig gem. Stromverbrauchshöhe der Beteiligten)
Aber: Grundsätzlich können beliebige Zuteilungslogiken vertraglich vereinbart werden

Es wird festgelegt, wie der Solarstrom auf die Nutzer im Gebäude aufgeteilt wird, in der Regel basierend auf einem vereinbarten Aufteilungsschlüssel.

Statisch: bestimmter, gleich bleibender Anteil des produzierten Stroms je Beteiligtem

Dynamisch: Zuteilung des je Zeitfenster produzierten Stroms auf aktuelle Verbraucher

Checkliste Mieterstrom/ Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
um Ihnen ein Angebot unterbreiten zu können, benötigen wir von Ihnen folgende Angaben zur Anlage:

Investor/Betreiber/Wohnungsunternehmen:

Bauvorhaben:

Adresse:

Netzbetreiber:

Handelt es sich bei der elektrischen Verteilung um eine Neuanlage oder Erweiterung einer vorhandenen Anlage?	<input type="checkbox"/> Neuanlage <input type="checkbox"/> Bestandsanlage*
Welche Gebäudestruktur liegt vor?	<input type="checkbox"/> Einzelanlage-/Gebäude <input type="checkbox"/> Quartier
Welche Leistung steht am HAK zur Verfügung?	kW
Wie ist der HAK abgesichert? (Sicherungsgröße)	A
Welche Energierzeugungsanlage ist geplant?	PV <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein kWp Typ Module Anzahl Module Dachfläche bekannt m ² Zusatzinfo PV-Anlage BHKW <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein kW Wind <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein kW
Ist ein Energiespeicher geplant?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein kWh
Ersatzstrom gewünscht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist die Integration der Ladeinfrastruktur geplant?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Ladepunkte
Wie viele Wohneinheiten sind geplant?	
Sind weitere Verbraucher geplant?	<input type="checkbox"/> Wärmepumpe
Handelt es sich bei der Immobilie um eine Mischimmobilie (Gewerbe-/Wohneinheiten)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zu wieviel Prozent ist die Mischimmobilie gewerblich genutzt?	%
Welche Leistung wird für die Wohn-/Gewerbeeinheit benötigt?	kW
Ist ein TSG für die steuerbaren Verbraucher notwendig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Welches technische Konzept ist für die Zähleranlage geplant?	<input type="checkbox"/> Summenzählermodell <input type="checkbox"/> Zweischienenmodell <input type="checkbox"/> virtuelles Summenzählermodell
Ist das Konzept bereits mit dem zuständigen VNB abgestimmt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wie soll die Mieterstromanlage betrieben werden?	<input type="checkbox"/> Enabling-Modell <input type="checkbox"/> Contracting-Modell <input type="checkbox"/> Tochterunternehmensmodell <input type="checkbox"/> Energiegenossenschaftsmodell <input type="checkbox"/> Gemeinsch. Gebäudeversorgung <input type="checkbox"/> Mieterstromkonzept im Eigenbetrieb
Soll die Mieterstromanlage über den Mieterstromzuschlag gefördert werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

*bitte Anlagenskizze beifügen

Stempel Firma

Datum

Unterschrift



Bitte senden Sie die ausgefüllte Checkliste an ihr Technisches Service Center oder direkt digital ausfüllen: hager.de/mieterstrom-check

Notizen

Area with 20 horizontal grey lines for notes.

Planungshilfe von Hager

Für eine einfache, schnelle und sichere Planung von Zähler- und Verteileranlagen für Mieterstrom-Modelle bieten auch die regionalen Technischen Service Center (TSC) von Hager ihren Marktpartnern gerne Unterstützung an.

Vor Ort in den Regionen

Region Mitte

Technisches Service Center

Saarbrücken

Zum Gunterstal
66440 Blieskastel
Telefon 06842 945-2900
saarbruecken@hager.com

Technisches Service Center

Frankfurt

Edmund-Rumpler-Straße 3
Gateway Gardens
60549 Frankfurt am Main
Telefon 069 8383159-2900
frankfurt@hager.com

Region West

Technisches Service Center

Köln

Robert-Bosch-Straße 10 a
50769 Köln
Telefon 0221 59788-2900
koeln@hager.com

Technisches Service Center

Dortmund

Revierstraße 3
44379 Dortmund
Telefon 0231 935050-2900
dortmund@hager.com

Region Nordost

Technisches Service Center

Hamburg

Neumühlen 11
22763 Hamburg
Telefon 040 670513-2900
hamburg@hager.com

Technisches Service Center

Berlin

Mohrenstraße 17
10117 Berlin
Telefon 030 2360722 2900
berlin@hager.com

Technisches Service Center

Leipzig

Zeppelinstraße 2
04509 Wiedemar
Telefon 034207 400-2900
leipzig@hager.com

Region Süd

Technisches Service Center

München

Emmy-Noether-Straße 2
85221 Dachau
Telefon 08131 2927-2900
muenchen@hager.com

Technisches Service Center

Bamberg

Laubanger 21
96052 Bamberg
Telefon 0951 96513-2900
bamberg@hager.com

Region Südwest

Technisches Service Center

Stuttgart

Eichwiesenring 1/1
70567 Stuttgart
Telefon 0711 727231-2900
stuttgart@hager.com

:hager**Hager Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG**

Zum Gunterstal
66440 Blieskastel

hager.de